



INNOVATIONSZENTREN

Bundesverband Deutscher Innovations-
Technologie- und Gründerzentren e. V.



SATZUNG

Bundesverband Deutscher Innovations-, Technologie- und
Gründerzentren e. V.

SITZ

Berlin

VEREINSREGISTER

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
VR 9803 B

BESCHLUSSFASSUNG

Mitgliederversammlung am
29. September 2025 in Hannover

EINTRAGUNG

27. Juli 2026

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband Deutscher Innovations-, Technologie- und Gründerzentren e. V.“ Er ist der Bundesverband der deutschen Innovations-, Technologie- und Gründerzentren sowie Wissenschafts- und Technologieparks (im Folgenden Innovationszentren genannt).
2. Sitz des Vereines ist Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt das Ziel, Technologietransfer und Innovation sowie Unternehmensgründungen und Unternehmensentwicklungen zu unterstützen sowie die Bedeutung und den Nutzen von Technologieanwendungen und Unternehmensgründungen, insbesondere durch Innovationszentren, in der Öffentlichkeit angemessen darzustellen.

Besondere Aufgabe des Vereins ist die aktive Förderung von regionaler und nationaler Wirtschaftsentwicklung, insbesondere durch Förderung, Unterstützung und Stärkung

- der Innovationszentren beim Aufbau und Betrieb,
- von Unternehmensgründungen im innovativen und technologieorientierten Bereich,
- von Beratungs- und Dienstleistungsangeboten der Innovationszentren,
- von überregionalen und internationalen Informations- und Kommunikationsstrukturen sowie Partnerschaften.

Darüber hinaus hat der Verein die Aufgabe, die Interessen aller ordentlichen Mitglieder gegenüber Parlamenten, Regierungen, Wirtschaftsverbänden, der Presse und anderen Interessengruppen zu vertreten und aktiv zu gestalten.

2. Den Vereinszwecken dienen insbesondere die folgenden Aktivitäten:
 - Erarbeitung von Empfehlungen und Strategien zur Errichtung und für den Betrieb von Innovationszentren, insbesondere im Hinblick auf Organisation, Finanzierung, Unternehmensauswahl und -beratung sowie Förderung,
 - Erarbeitung von übergreifenden Erfahrungsberichten und inhaltlichen Stellungnahmen, Konzepten und Strategien,
 - Veröffentlichungen und Verbreitung von Informationen und Arbeitsergebnissen zu vereinspezifischen Themen,
 - Initiierung und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Symposien, Experten- und Arbeitskreisen sowie Ausstellungen,
 - Organisation von Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen und Organisationen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung und Gestaltung der Meinungsbildung,
 - Vermittlung und Förderung von Kontakten zwischen den Innovationszentren.
3. Der Zweck und die Arbeit des Vereins sind nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern auf Gegenseitigkeit sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person werden, die Innovationszentren besitzt und/oder betreibt.
Desgleichen können natürliche und juristische Personen, die ein Innovationszentrum planen und aufbauen, ordentliche Mitglieder werden.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aus folgenden Bereichen werden:

- Technologie-Transferstellen an deutschen Universitäten und Hochschulen
 - Ausländische Innovationszentren
 - Privatpersonen
4. Mitglieder auf Gegenseitigkeit können in- und ausländische Verbände mit gleichen oder ähnlich strukturierten Aufgaben werden.
 5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Entwicklung des Vereins oder der Innovationszentren in Deutschland besondere Verdienste erworben haben.
 6. Die Hauptaktivitäten der ordentlichen Mitglieder müssen sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland konzentrieren.
 7. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben. Für die Ehrenmitgliedschaft, die durch den Vorstand durch Beschluss verliehen wird, ist die Empfehlung von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern erforderlich.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss,
- Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Mitglieds,
- Ausschluss aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter schriftlicher Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt,
- den Tod eines Mitgliedes.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen, am Meinungsbildungsprozess zur Tätigkeit des Vereins mitzuwirken und Vorschläge zur Arbeit des Vereins einzubringen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat darüber hinaus das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und Wahlvorschläge zu machen.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die Zusammenkunft aller Mitglieder (§ 32 BGB) und beschließt über die Grundlinien der Vereinsarbeit, insbesondere
 - Erlass und Änderung der Satzung,
 - Grundsätze des Arbeitsprogramms,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - Beschluss über den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch ein Mitglied des Vorstandes einzuberufen ist. Die Einladung an die Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Übersendung der Einladung an die letzte, dem Verein bekannte Mitgliederanschrift postalisch oder auf elektronischem Weg. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtuellen oder hybriden Formaten, beispielsweise als Videokonferenz, stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel aller Mitglieder unverzüglich einzuberufen. Hinsichtlich Form und Frist der Einladung gilt Abs. 2.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer sowie einen Stellvertreter. Beide dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliederversammlung legt die Amtszeit fest. Der Rechnungsprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Kassenführung und des Jahresabschlusses und berichtet hierüber in der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben. Rechnungsprüfer sind keine Organe des Vereins.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
7. Jedes ordentliche Mitglied kann schriftlich ein anderes ordentliches Mitglied als seinen Vertreter in der Mitgliederversammlung bestellen.
 Diese Vertretungsbefugnis gilt nur für eine Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung neben der Ausübung des eigenen Stimmrechts bis zu vier weitere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht zu vertreten. Insgesamt darf ein Mitglied somit nicht mehr als fünf Stimmen abgeben.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied trägt dafür Sorge, sein Stimmrecht wahrzunehmen.
9. Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, sind für alle Beschlüsse in der Mitgliederversammlung die Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
10. Beschlüsse zu Änderungen der Satzung sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, anwesenden oder vertretenen Stimmen. Beschlüsse zur Beeinträchtigung eines Sonderrechts bedürfen der Zustimmung des betroffenen Mitglieds.

§ 9 **VORSTAND**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und mindestens vier, bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf dieser Frist bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.
Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an der Arbeit des Vorstandes vollberechtigt teil. Der hauptamtliche Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Ihm obliegen die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und die Verantwortung für die Arbeit der Geschäftsstelle des Vereins. Er vertritt in seinem Aufgabenbereich den Verein im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten als seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
2. Die Besetzung des Vorstandes soll so erfolgen, dass eine möglichst gleichberechtigte Vertretung der Regionen der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
4. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte,
 - die Erstellung des Wirtschaftsplanes,
 - die Erstellung des Jahresberichtes,
 - das Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Sondergremien,
 - die Aufnahme von Mitgliedern.Der Vorstand kann nicht im Vorstand vertretene Mitglieder als Bevollmächtigte des Bundesverbandes benennen und in die Erfüllung bestimmter Aufgaben zeitweise einbeziehen.
5. Der Vorstand soll grundsätzlich einmal im Quartal zu einer Sitzung zusammentreten. Vorstandssitzungen können auch in virtuellen oder hybriden Formaten, beispielsweise als Videokonferenz, stattfinden.

§ 10 **EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT**

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene, angemessene Aufwendungen für den Verein werden ihnen erstattet.

§ 11 **HAUSHALT, JAHRESRECHNUNG, GESCHÄFTSJAHR**

1. Die laufenden Ausgaben des Vereins werden im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge sowie durch sonstige Einnahmen gedeckt.
2. Die Jahresrechnung für das abgelaufene und der Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr werden vom Geschäftsführer aufgestellt und dem Vorstand vorgelegt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung hat einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss darüber zu fassen, an welche gemeinnützige Körperschaft das Vermögen fällt. Der Beschluss ist vom Liquidator im Einvernehmen mit dem zuständigen

Finanzamt zu vollziehen. Mangels eines derartigen Beschlusses fällt das Vermögen an den Stifterverband der Deutschen Wirtschaft, Essen.

§ 13 INKRAFTTRETEN

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

BESCHLUSSFASSUNG UND EINTRAGUNG

Die Mitgliederversammlung hat am 29. September 2025 in Hannover die Änderung der Satzung in § 3 (Mitgliedschaft), § 7 (Organe des Vereins) und § 8 (Mitgliederversammlung) beschlossen. Der bisherige § 11 (Beirat) wurde gestrichen, die Zählung der nachfolgenden Paragraphen hat sich entsprechend geändert.

Die Änderungen wurden am 27.07.2026 beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen (VR 9803 B, laufende Nummer 12). Die Eintragung dieser letzten Version der Satzung erfolgte am 06.05.2022.